



Esther Nazarian

Der Beginn der
Strafverfolgungsverjährung –
§ 78a StGB



PETER LANG

Einleitung

Bis in die heutige Zeit erfahren der Sinn und Zweck des Strafens eine mannigfaltige dogmatische Begründung. Alle Strafzwecktheorien kommen jedoch dahingehend überein, dass die Bestrafung dem Wesen der Strafe um so mehr entspricht und deren Zweck um so besser erfüllt, je schneller sie sich der verübten und zu bestrafenden Straftat anschließt. Schon aus dem Volksmund kennt man die Weisheit, die Strafe müsse der Tat „auf dem Fuße folgen“, um beim Täter einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen zu können. Aus dieser zutreffenden Feststellung ergibt sich, dass die Strafe von ihrem Zweck um so mehr einbüßt, je größer der Zeitraum zwischen der Begehung der Straftat und der Vollziehung der Strafe liegt. Die Weiterführung dieses Gedankens mündet darin, dass zwangsläufig ein Augenblick kommen muss, in dem der Zeitraum zwischen der Tatbegehung und dem der Anwendung der Strafe so groß geworden ist, dass die Strafe jegliche Berechtigung verloren hat. Die rechtliche Konsequenz dieses Umstandes stellt das Rechtsinstitut der Verjährung dar. Nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne – der Verjährungsfrist – verzichtet der Staat durch die Verjährung auf sein Recht, gegen den Täter mit den Mitteln des Strafrechts vorzugehen.

Der Bundesgerichtshof¹ beschreibt das Rechtsinstitut der Verjährung als eine Einrichtung im Grenzbereich zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit. Die Gerechtigkeit gebiete es, Schuldige sühnender Strafe zuzuführen. Die Rechtssicherheit strebe nach Rechtsfrieden. Werde dieser durch eine Straftat gestört, so diene es ihm, wenn die Gerechtigkeit durch Eingriff mit strafender Hand die Störung beseitige. Sei der Rechtsfriede jedoch von selbst, durch heilenden Zeitablauf wieder eingekehrt und die Rechtsordnung wiederhergestellt, so habe ein Eingriff der Strafgewalt keinen Nutzen mehr. Er führe nur zu neuer Unruhe. Daher verbiete ihn das Gesetz. Die strafende Gerechtigkeit sei ihm ein Mittel, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu gewährleisten.

Seit jeher beurteilen Rechtsprechung und Literatur die dogmatische Herleitung und die rechtliche Natur der Verjährung kontrovers. Unter anderem wird die Verjährung teilweise als Institut des materiellen Rechts² angesehen und mit dem schwindenden Strafbedürfnis der Gemeinschaft und des Geschädigten oder dem wiederhergestellten Rechtsfrieden begründet. Dagegen begründen andere sie mit dem durch die Zeit eintretenden Beweismittelschwund und der daraus resultierenden Fehlurteilsgefahr und sieheln die Verjährung ausschließlich im prozessualen Bereich an³. Wiederum andere schreiben ihr einen gemischten Charakter⁴ zu und vereinigen hierfür die Begründungsversuche der „materiellen“ und „prozessualen“ Theorien. Trotz dieser Differenzierungen stimmen die Vertreter der einzelnen Theorien jedoch darin überein, dass die Verjährung als geltendes Rechtsinstitut anerkannt ist und aus diesem Grunde ihre Normierung in den §§ 78 ff StGB gefunden hat.

1 BGHSt 18, 274.

2 v. Stackelberg, in: FS für Bockelmann, S. 765; Kaufmann, S. 154; Rund, S. 25.

3 BGHSt 2, 300 (305 ff); BGHSt 4, 135 (137); Klug, JZ 1965, S. 150; Arndt, JZ 1965, S. 147 f; Stree/Sternberg-Lieben, in: Schönlé/Schröder, Vorbem §§ 78 ff. Rn. 3; Henkel, S. 232.

4 Jähnke, in: LK, Vor § 78 Rn. 9; Jescheck/Weigend, AT, § 86 I 1; Lackner/Kühl, § 78 Rn. 1; Fischer, Vor § 78 Rn. 4; Rudolphi/Wolter, in: SK, Vor § 78 Rn. 10.

Gegenstand der vorgelegten Arbeit soll ausschließlich die Vorschrift über den Beginn der Strafverfolgungsverjährung – § 78a StGB – sein, wonach die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist (Satz 1). Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so soll nach Satz 2 die Verjährung erst mit diesem Zeitpunkt ihren Anfang nehmen (Satz 2).

Diese teilweise als technisch missglückt⁵ und unglückselig⁶ deklarierte Norm erweckt gerade dadurch besonderes Interesse, dass aufgrund des Gesetzeswortlautes und seiner derzeitig vertretenen Auslegung Satz 1 im Widerspruch zu Satz 2 steht, da der Eintritt eines zum Tatbestand gehörenden Erfolges, wie ihn Satz 2 fordert, nach der Beendigung der Tat nicht denkbar ist. Denn der technische Begriff der „Tat“ setzt nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB eine Tatbestandsverwirklichung, also auch den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges, voraus.

Während dieser Widersprüchlichkeit teilweise dadurch entgegengetreten wird, indem unter Satz 1 abweichend vom Wortlaut „der Abschluss des Täterverhaltens“ und unter Satz 2 der „Erfolgseintritt“ gefasst wird, stellt die überwiegende Meinung für den Verjährungsbeginn gemäß dem Wortlaut auf Satz 1 und damit auf die Beendigung der Tat im technischen Sinne ab und schenkt Satz 2 keinerlei Beachtung. Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁷ hat sich für die „Beendigung der Tat“ als Verjährungsbeginn entschieden, jedoch ist nicht ersichtlich, auf welchen Satz des § 78a StGB diese Praxis gestützt wird und wie die Diskrepanz des Gesetzestextes gelöst werden soll.

Im Zusammenspiel der beiden Sätze des § 78a StGB und um die Existenz des § 78a S. 2 StGB begründen zu können, wäre gleichwohl denkbar, dass nach § 78a S. 1 StGB auf die Vollendungsstrafbarkeit bei den Delikten abgestellt werden soll, die schon ein verwerfliches Verhalten bestrafen (Handlungsdelikte) und § 78a S. 2 StGB die Verjährung mit Eintritt des tatbestandlichen Erfolges (Erfolgsdelikte) beginnen lässt. Satz 1 wäre im Sinne von „Vollendung der Tat“ für die „Verhaltensdelikte“ zu interpretieren und der später eintretende, zum Tatbestand gehörende, Erfolg in Satz 2 könnte sich auf die „Erfolgsdelikte“ beziehen.

Um die Problematik, die sich aus dem derzeitig praktizierten Verständnis des § 78a StGB ergibt, besser darstellen zu können, wird im ersten Kapitel zunächst ein kurzer Überblick über die gegenwärtige Auslegung des § 78a StGB gegeben.

Anschließend soll im zweiten Kapitel die Auswirkung der Anknüpfung des Verjährungsbeginns an die Deliktsbeendigung diskutiert werden. Bedenken gegen diesen Zeitpunkt ergeben sich bereits daraus, dass es für den Moment der Deliktsbeendigung keine Vorgaben im Gesetz gibt und dieser Augenblick erst durch eine rechtsgutorientierte, teleologische Auslegung der einzelnen Tatbestände ermittelt werden muss. Da der Wortlaut des § 78a StGB keinerlei inhaltliche Voraussetzungen für den Beendigungszeitpunkt der einzelnen Delikte aufstellt, bleibt es im Folgenden nur dem Rechtsanwender überlassen, den inhaltsleeren Begriff der Beendigung mit Leben zu

5 Lackner/Kühl, § 78a Rn. 1; Schmitz, S. 217, Otto, in: FS für Lackner, S. 715.

6 Bernsmann, StV 2003, S. 526.

7 BGHSt 24, 218 (220); 27, 342.

füllen, um dadurch den Zeitpunkt für den Verjährungsbeginn bestimmen zu können. Diese Konsequenz lässt Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit der gegenwärtigen Auslegung des § 78a StGB auftreten, denn grundsätzlich steht es allein dem Gesetzgeber und nicht dem Rechtsanwender zu, die einzelnen Strafvoraussetzungen zu schaffen.

Den Schwerpunkt der Untersuchung soll daher die Überprüfung der Interpretation des § 78a StGB anhand einzelner Verfassungsprinzipien –Bestimmtheitsgrundsatz, Gleichheitsgrundsatz und allgemeines Schuldprinzip – einnehmen. Wobei die Auswirkung, die die „Beendigung“ als Zeitpunkt für den Verjährungsbeginn auf die Verfassungsmäßigkeit des § 78a StGB hat, nur anhand der Delikte verdeutlicht werden kann, bei denen die Möglichkeit des Auseinanderfallens von Tatvollendung und Deliktsbeendigung besteht.

Schließlich wird überprüft, ob für die Norm des § 78a StGB die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung besteht. Im Anschluss an die verfassungskonforme Interpretation dieser Vorschrift, sollen die mit dieser Auslegung einhergehenden Auswirkungen für den Verjährungsbeginn anhand einzelner Deliktstypen erörtert werden.